

## Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik (B 174) vom 26. Januar 2007

### Management Summary

#### 1. Einleitung

Der Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik (NRP) zeigt auf, wie der Bund die NRP ausrichtet und wie der Kanton Luzern das neue Instrumentarium einsetzen will, um im ländlichen Raum wirtschaftliche Impulse auszulösen. Das regionalpolitische Regelwerk präsentiert sich heute als eine Ansammlung verschiedener Instrumente. Für jede neue Herausforderung wurde in der 30-jährigen Geschichte der direkten Regionalpolitik jeweils ein neues Instrument oder eine neue Massnahme entwickelt. Diese wurden zwar im Lauf der Zeit punktuell angepasst. Auf eine einmal eingeführte Massnahme wurde jedoch nie verzichtet. Mit dem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik, welches voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, wird ein eigentlicher Systemwechsel vollzogen. Das neue Instrumentarium soll grössere Kohärenz und Transparenz in die Regionalpolitik bringen.

#### 2. Neuausrichtung der Regionalpolitik des Bundes

Die wichtigsten Ziele der NRP sind die Innovations-, die Wettbewerbs- und die Wertschöpfungssteigerung. Die Unterstützung von Projekten durch Bund und Kantone orientiert sich neu an einer starken (gesamt-)wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Die Mittel sollen nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden. Innovative Gemeinden und Regionen werden gegenüber solchen mit wenig Eigeninitiative bevorzugt werden. Die Projekte sollen innerhalb der Regionen entstehen und sich dank dieser Verankerung nachhaltig auswirken. Die NRP konzentriert sich auf die Förderung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Regionen und der Grenzgebiete als Wirtschaftsstandorte. Das Wirkungsfeld der NRP ist somit räumlich variabel und nicht starr eingegrenzt. Bei der Umsetzung der NRP sind fünf Grundsätze zu berücksichtigen:

- Grundsatz 1: Die Regionen lösen eigene Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Wertschöpfung aus.
- Grundsatz 2: Die regionalen Zentren bilden die Entwicklungsmotoren.
- Grundsatz 3: Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung werden berücksichtigt.
- Grundsatz 4: Die Kantone sind die zentralen Ansprechpartner des Bundes und stellen die Zusammenarbeit mit den Regionen sicher.
- Grundsatz 5: Die Bundesstellen pflegen untereinander und mit in- und ausländischen Institutionen eine enge Zusammenarbeit.

Die fünf Grundsätze bilden zusammen die Basis für die drei strategischen Ausrichtungen der NRP. In erster Linie sollen Initiativen, Projekte und Programme sowie Infrastrukturvorhaben zur Stärkung von Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielgebieten direkt gefördert werden. Hauptakteure bei der Umsetzung sind die Kantone und Regionen. Bei der zweiten Ausrichtung sollen die Kooperation gestärkt und Synergien zwischen der Regionalpolitik und der Bildungs- und Innovationspolitik, dem wettbewerbsorientierten Teil der Agrar-, Wald- und Umweltpolitik, der Tourismus- und Verkehrspolitik, der KMU-Politik und der Standortförderung genutzt werden. Hauptakteur ist dabei der Bund. Mit der dritten Ausrichtung soll ein integrales „Wissenssystem“ Regionalentwicklung aufgebaut und betrieben werden.

Zur Förderung von Aktivitäten der ersten strategischen Ausrichtung der NRP, die Initiativen, Projekte und Programme umfassen, können Finanzhilfen (A-Fonds-Perdu-Beiträge) oder Darlehen gewährt werden. Die Finanzierung der Aktivitäten der NRP-Ausrichtungen 2 und 3 wird, obwohl deren Wirkungen sich mehrheitlich in den Berggebieten, weiteren ländlichen Räumen und Grenzregionen entfalten sollen, nur zum kleinen Teil mittels Finanzhilfen an Dritte erfolgen, vielmehr werden Bund und Kantone deren Kosten zu tragen haben. Der bisherige Investitionshilfefonds soll unter dem Namen „Fonds für Regionalentwicklung“ weitergeführt werden. Daraus sind sämtliche Leistungen der NRP für Darlehen und für A-Fonds-perdu-Beiträge zu finanzieren. Dabei wird von jährlichen Leistungen von rund 70 Millionen Franken ausgegangen.

Auf Bundesebene wird die NRP mit Mehrjahresprogrammen konkretisiert. Hauptakteure bei der Umsetzung sind jedoch die Kantone und Regionen. Die Kantone, welche die NRP mit finanzieller Unterstützung des Bundes umsetzen möchten, erarbeiten kantonale Umsetzungsprogramme. Basierend auf diesen Programmen, unterzeichnen Bund und Kantone mehrjährige Programmvereinbarungen.

### **3. Rahmenbedingungen der Neuen Regionalpolitik im Kanton Luzern**

Die NRP ist als Teil der allgemeinen Regionalpolitik des Kantons Luzern zu verstehen. Diese umfasst unter anderem die Raumplanung, den kantonalen Finanzausgleich, die Ansiedlung von kantonalen Anstalten im ländlichen Raum, die Förderung von Strukturprojekten über die Landwirtschaftsgesetzgebung und die Gemeindereform 2000+. Mit der NRP sollen gezielt die ländlichen Regionen und vor allem diejenigen Bereiche gefördert werden, die mit jenen der wirtschaftlich starken Gebiete vergleichbare Vorteile aufweisen. Die NRP bildet somit die Ergänzung zur Agglomerationspolitik und zur Förderung der Entwicklungsachsen Luzern-Zug-Zürich und Region Sursee-Kanton Aargau-Basel. Der Planungsbericht über die Konkretisierung der Agglomerationspolitik und der Politik der ländlichen Räume (B 172 vom 26. Januar 2007) wird dem Grossen Rat deshalb zur gleichen Zeit wie der Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik unterbreitet.

### **4. Umsetzung der Neuen Regionalpolitik im Kanton Luzern**

Der Planungsbericht zeigt den Wirkungssperimeter einer Umsetzung der NRP im Kanton Luzern auf, macht Aussagen über mögliche Handlungsfelder der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung im ländlichen Raum des Kantons Luzern, setzt Prioritäten für die Umsetzung sowie Förderschwerpunkte fest und zeigt das weitere Vorgehen auf. Als Perimeter für die Umsetzung der NRP werden die Gemeinden der RegioHER und die Gemeinden des Regionalplanungsverbandes Seetal festgelegt. Es sind damit die beiden grossen, zusammenhängenden ländlichen Regionen des Kantons bezeichnet, die ausserhalb der Y-Achsen liegen.

Mit Rücksicht auf das Mehrjahresprogramm des Bundes werden für das kantonale Umsetzungsprogramm folgende Prioritäten gesetzt:

- 1. Priorität: In erster Priorität sollen Projekte gefördert werden, die konkret auf die Erfordernisse der Zielregionen zugeschnitten sind und zur Hauptsache von Unternehmungen und Institutionen aus diesen beiden Regionen getragen werden. Das schliesst nicht aus, dass auch Partner (Unternehmungen, Wissensinstitutionen usw.) von ausserhalb der betreffenden Region mit eingebunden sind.
- 2. Priorität: Projekte, bei denen den Zielregionen ein Nutzen durch die verbesserte Zusammenarbeit mit den städtischen Agglomerationen entsteht. Es können dies Netzwerke, strategische Partnerschaften wie auch Projekte sein, die auf Verbesserungen auf institutioneller Ebene abzielen.

- 3. Priorität: Projekte, bei denen in den bezeichneten Regionen Synergien durch die Zusammenarbeit mit angrenzenden Regionen respektive benachbarten Kantonen entstehen (Grenzgebiete zu den Kantonen Bern, Aargau, Zug und Zürich).
- 4. Priorität: Grossräumige Projekte, die sich beispielsweise auf die ganze Zentralschweiz erstrecken, aus denen auch ein Nutzen für eine oder beide Luzerner Regionen anfällt.

## 5. Finanzierung

Die Kantone haben für sämtliche Projektförderungen gleichwertige finanzielle Leistungen zu erbringen wie der Bund. Für NRP-Projekte stehen im Kanton Luzern künftig schätzungsweise knapp 3 Millionen Franken an Bundesgeldern zur Verfügung. Bei einem bundesrechtlich vorgegebenen Mitteleinsatz des Kantons Luzern in der gleichen Höhe sind für Projekte und Initiativen im Wirkungsbereich des Kantons Luzern folglich bis 6 Millionen Franken pro Jahr einsetzbar. Während einer Programmperiode von vier Jahren stehen für NRP-Projekte im Kanton somit voraussichtlich 24 Millionen Franken zur Verfügung.

Insgesamt werden in den nächsten Jahren im Kanton jährlich Gelder im Betrag von rund 2 Millionen Franken aus den gewährten IHG-Darlehen zurückfliessen. Daraus folgt, dass der Kanton jährlich rund 1 Million Franken an zusätzlichen Mitteln für die NRP zur Verfügung zu stellen hat, um den kantonal erforderlichen Anteil von rund 3 Millionen Franken pro Jahr zu erreichen. Diese Mittel werden hauptsächlich zur Anschubfinanzierung für konkrete Projekte und zu kleineren Teilen als Darlehen für Entwicklungsinfrastrukturprojekte und für die Stärkung des Regionalmanagements verwendet. Sowohl die Mittel des Bundes als auch die vom Kanton einzuschliessenden Mittel sind Gegenstand der für vier Jahre geltenden Programmvereinbarungen, wie sie der Bund mit den Kantonen abschliessen wird. Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist der Regierungsrat zuständig, wobei dieser den Grossen Rat über bevorstehende und laufende Programmvereinbarungen im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) informieren wird. Die auf kantonaler Ebene erforderlichen Mittel bewilligt der Grosse Rat entweder direkt im Voranschlag oder parallel dazu in einem separaten, inhaltlich auf den IFAP abgestimmten Grossratsbeschluss. Die Mittelzuteilung wird im Rahmen der kantonalen Finanzplanung und abhängig von den konkreten Programmvereinbarungen festgelegt.

## 6. Weiteres Vorgehen

Die Tätigkeiten des Bundes und der Kantone im Rahmen der NRP sind, gerade auch im Hinblick auf die Perspektiven der öffentlichen Finanzen, wesentlich stärker als bisher aufeinander abzustimmen. Gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2008-2015 des Bundes müssen wir dem Bund bis im Sommer 2007 ein kantonales Umsetzungsprogramm unterbreiten. Dieses wird als Grundlage für eine Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton dienen. Der vorliegende Planungsbericht, insbesondere die darin enthaltenen Handlungsfelder und Förderschwerpunkte, bildet bereits einen zentralen Teil unseres Umsetzungsprogrammes. Dieses wird auf der übergeordneten Wirtschaftsstrategie des Kantons Luzern basieren, Aussagen zu den Wirkungsräumen enthalten und Prioritäten setzen. Im weiteren Verlauf der Vorbereitungsarbeiten verfeinern und ergänzen die regionalen Entwicklungsträger ihre Vorstellungen und Konzepte mit Initiativen, Projekten und Massnahmen, die in den Genuss von Fördermitteln der NRP gelangen sollen. Dabei werden einerseits die bestehenden regionalen Entwicklungsprogramme (RegioHER, Seetal) unter Beachtung der übergeordneten Strategien, Handlungsfelder und Prioritäten weiterentwickelt und konkretisiert. Andererseits sind zusätzliche Projektideen aufzuarbeiten. Im Fokus stehen bei diesen Ideen nicht die regionalen Entwicklungsträger, sondern die Wirtschaft oder wirtschaftsnahe Kreise. Unter Federführung der Regionen werden solche Ideen gesucht (Workshops, Infoveranstaltungen), skizziert, geprüft und so aufbereitet, dass sie als förderungswürdige Elemente in das Umsetzungsprogramm integriert werden können. Die federführenden Regionen

werden dabei von Fachkräften (Fachhochschule, Kanton) unterstützt. Auf diese Weise werden die sachlich und gesetzlich notwendigen Elemente der Projekte, Massnahmen und Initiativen zusammengetragen und dann in Form eines regionalen Businessplanes gebündelt.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 - voraussichtlich am 1. Januar 2008 – werden das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete, das Bundesgesetz über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum, das Bundesgesetz zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete sowie das Bundesgesetz INTERREG III aufgehoben, weil die darin enthaltenen Massnahmen mit dem neuen Bundesgesetz über die Regionalpolitik abgedeckt werden. Das sich auf diese Bundesgesetze stützende kantonale Recht muss folglich ebenfalls aufgehoben oder angepasst werden. Zudem prüfen wir, ob eine kantonale Anschlussgesetzgebung an das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik angezeigt ist. Eine Verordnung über Regionalpolitik wird auf Bundesebene zurzeit ausgearbeitet; über den Entwurf soll im März 2007 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden.

Luzern, 30. Januar 2007